

Georg II., Hessen-Darmstadt, Landgraf

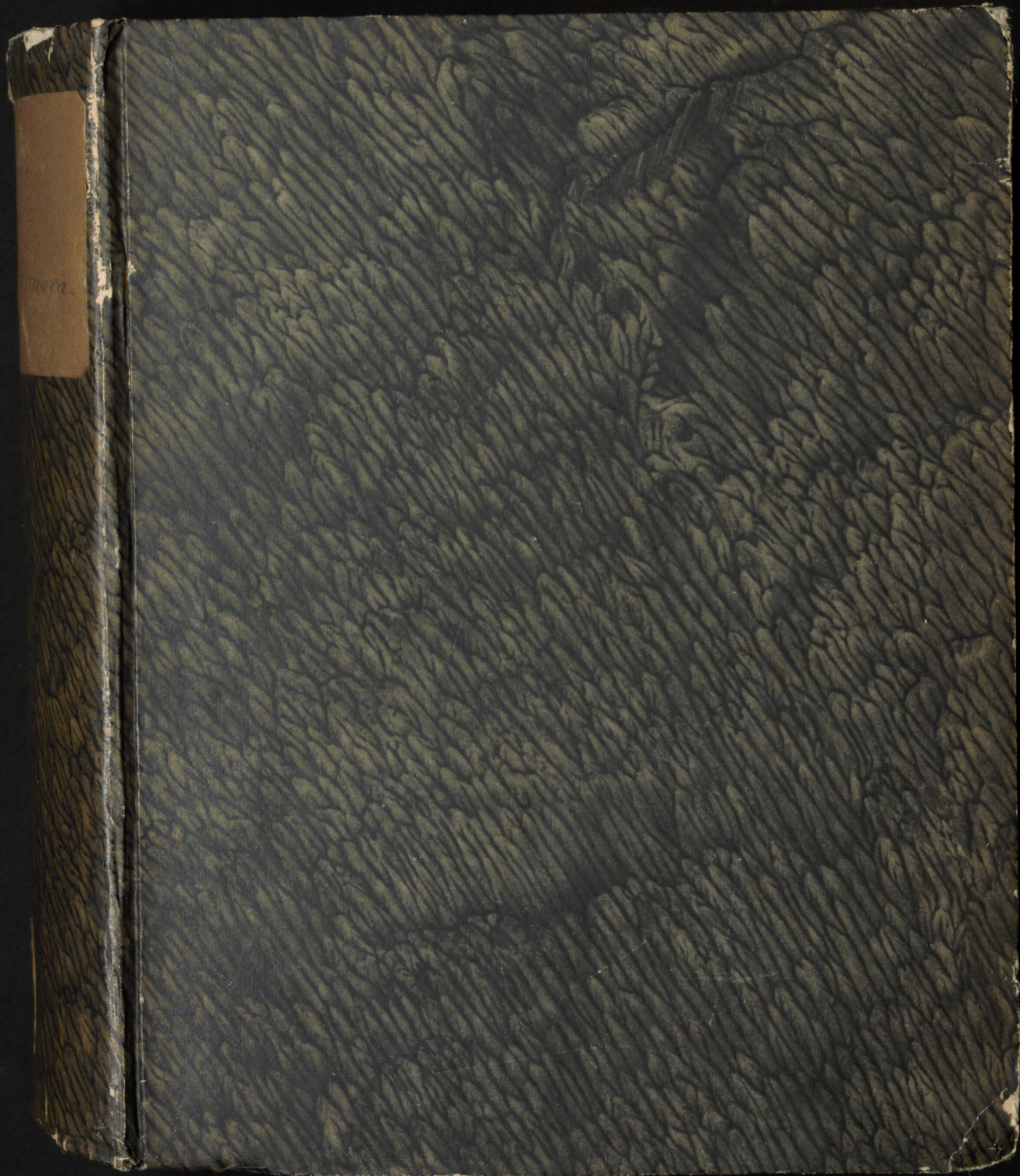
**Fürstlich Hessen Darmstadisch Abschreiben Deß/ sonst[i]gen Alßfeld/ auf den
26. Novembris, anno 1637. ausgeschribengewesenen Niderhessischen Particular
LandcommunicationTags : [Datum Marpurg/ den 22. Novembr. anno 1637.]**

[S.l.], [ca. 1637]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn805467726>

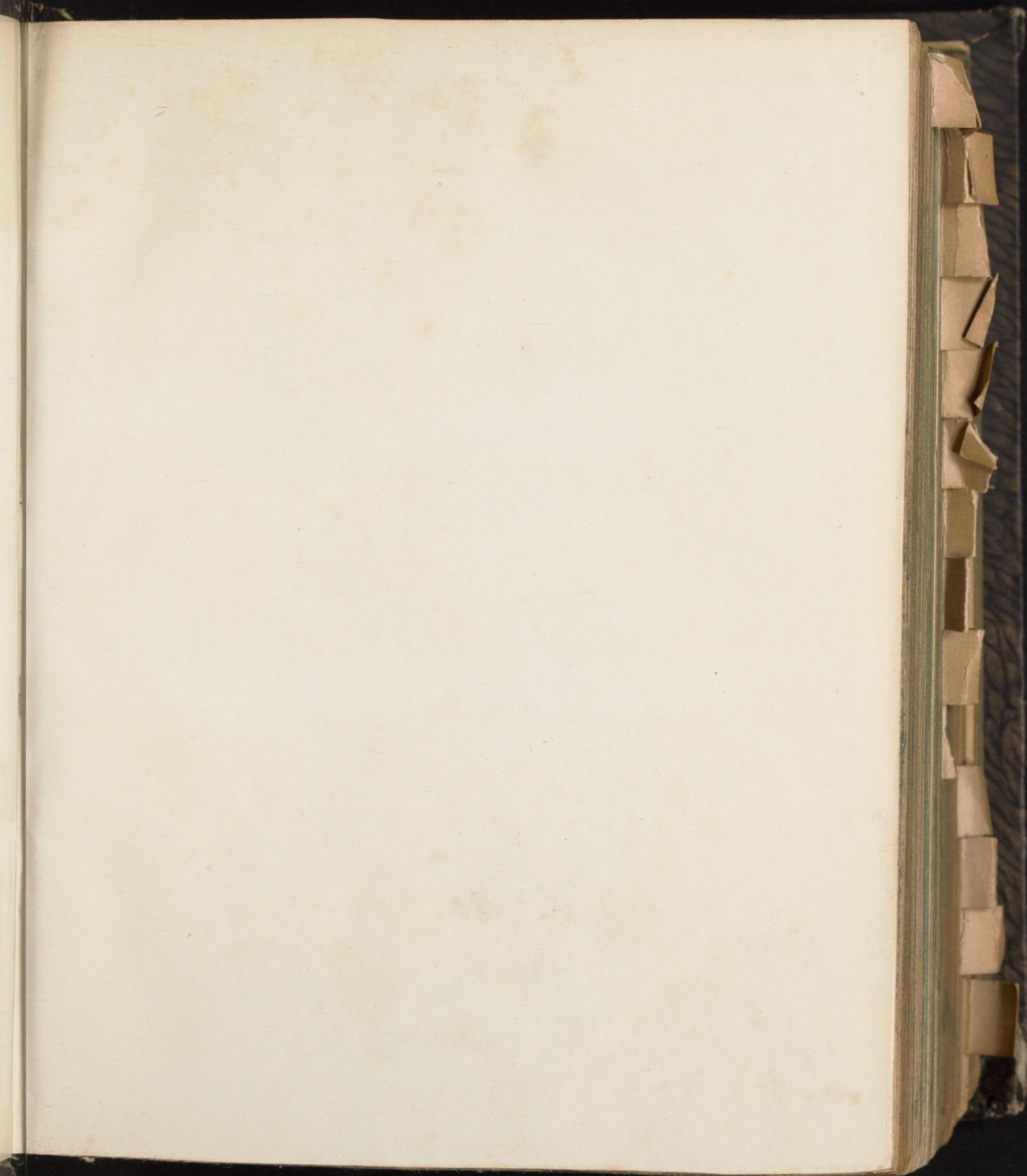
Druck Freier  Zugang

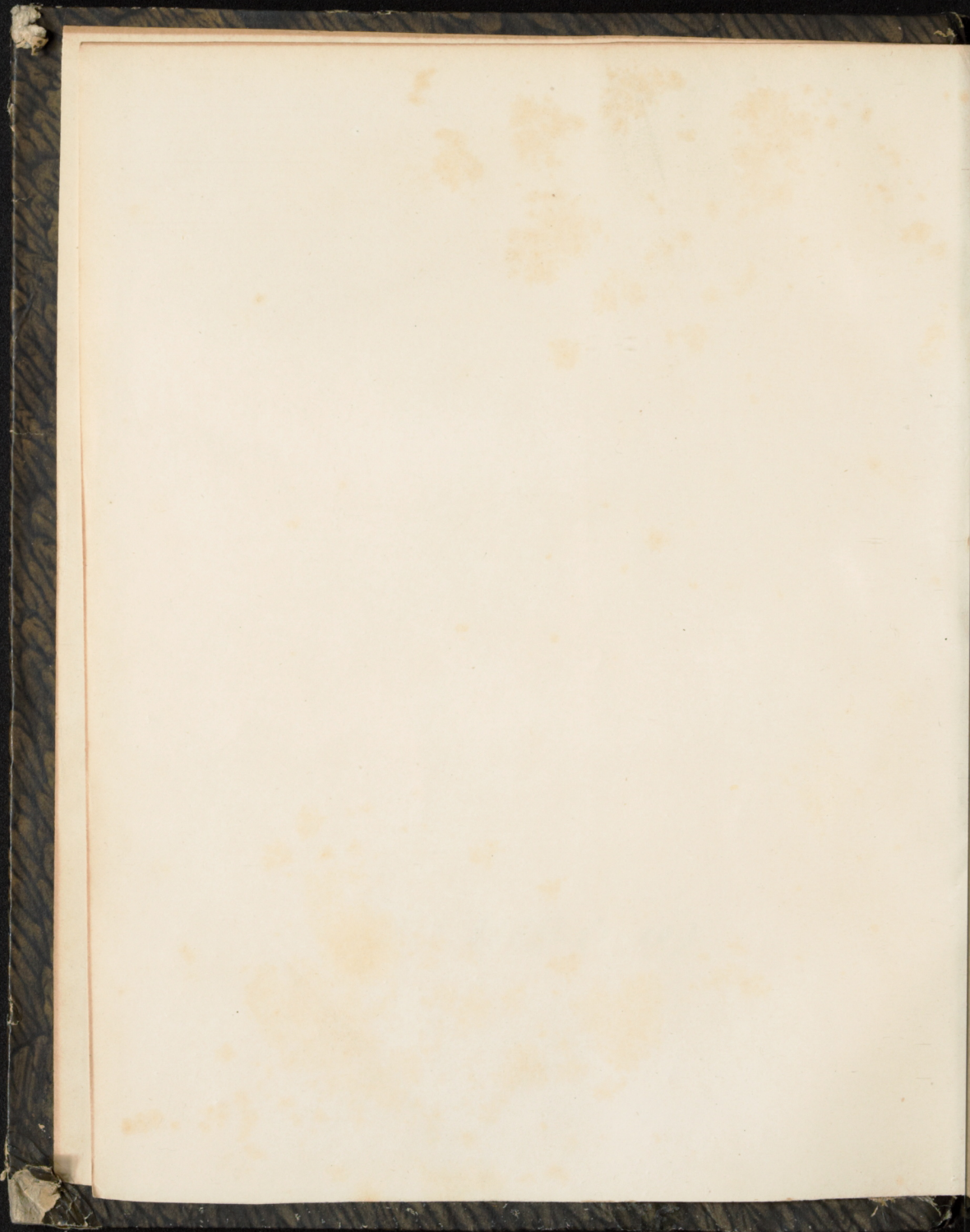




Fc. 1110. (1-18.)

Fc-1110 1-78.





Fürstlich Hessen Darmstadisch

Abschreiben

Desz / sonst gen Allszfeld / auf den 26.

Novembris, anno 1637. ausgeschriben:

gewesenen Niderhessischen

Particular Landcommu-
nication Tags.



Wissenschaftlichen Bibliothek

Physik

Der Herr Professor
Dr. phil. phil. phil. phil. phil.
an der Universität
Rostock
am 10. März 1878
Friedrich-Schlegel
Rostock





3
Von Gottes Gnaden

S L S R S /
Landgraf zu Hessen / Graf zu
Saxenimbogen etc.

Würdige vnd Veste / auch
Hochgelährte vnd Ersame / liebe Ges
trewe. Wir haben vnder dato Sissen /
den 30. nechstverwichenen Monats
Octobris, ein Schreiben an Euch ab
gelassen / vnd darinn / auf den 26. dieses / zu Allg
feld einzukommen / gnädig befohlen. Mögen dar
auf ferner in gnaden nicht bergen / als bey vnserer
hiefigen anwesenheit / die Hessen Casselische erschie
nen / vnd die gütliche Tractaten / mit vnsern hierzu
deputirten Rächten / angetretten / daß es / vermit
telst Göttlicher Gnad / vnd in dem wir Uns lieber
A ij sehr

sehr ansehnlicher / hochbefugter vnd ganz Sonnen-
 klarer iurium zu begeben erklärt / als daß das / in
 höchsten Nöthen vnd ängsten begriffene Vater-
 land / einige fernere Gefahr überstehen sollte / mit
 denselben Tractaten so fern gelangt / daß wir Hof-
 nung geschöpft / es werden die sachen zu gänzlichem
 Entscheid sich noch anschicken / vnd dardurch
 nicht allein vor die Nider- vnd Oberhessische Lan-
 de / merckliche Ruhe geschafft / sondern auch dem
 ganzen Römischen Reich / vnserm gelibten Vater-
 land / ein sonderbarer dienst gelaisiet werden.

Nachdem aber hierbey die von Cassel Abgeord-
 nete / wider zurück eillen / mit meldung / die Fürst-
 liche Frau Wittib hab erinnert / dieses orts mit
 Vns nichts obligatoriè zu schliffen / sondern alles
 nur bloß ad referendum anzunehmen : vnd befän-
 den Sie dannenhero eine hohe notturft / mit den
 Rächten zu Cassel vnd Niderhessischen Landstän-
 den / auß denen allhie gepflogenen Tractaten / selbst
 zu reden vnd zu communiciren , seyen auch ge-
 maht / deren etliche / gen Cassel zubeschreiben :
 So haben wir ihre / mit den andern vorhabende
 communication (von deren Sie Vns vnderthä-
 nig vertröset / daß Sie außführlich vnd auß gan-
 zem

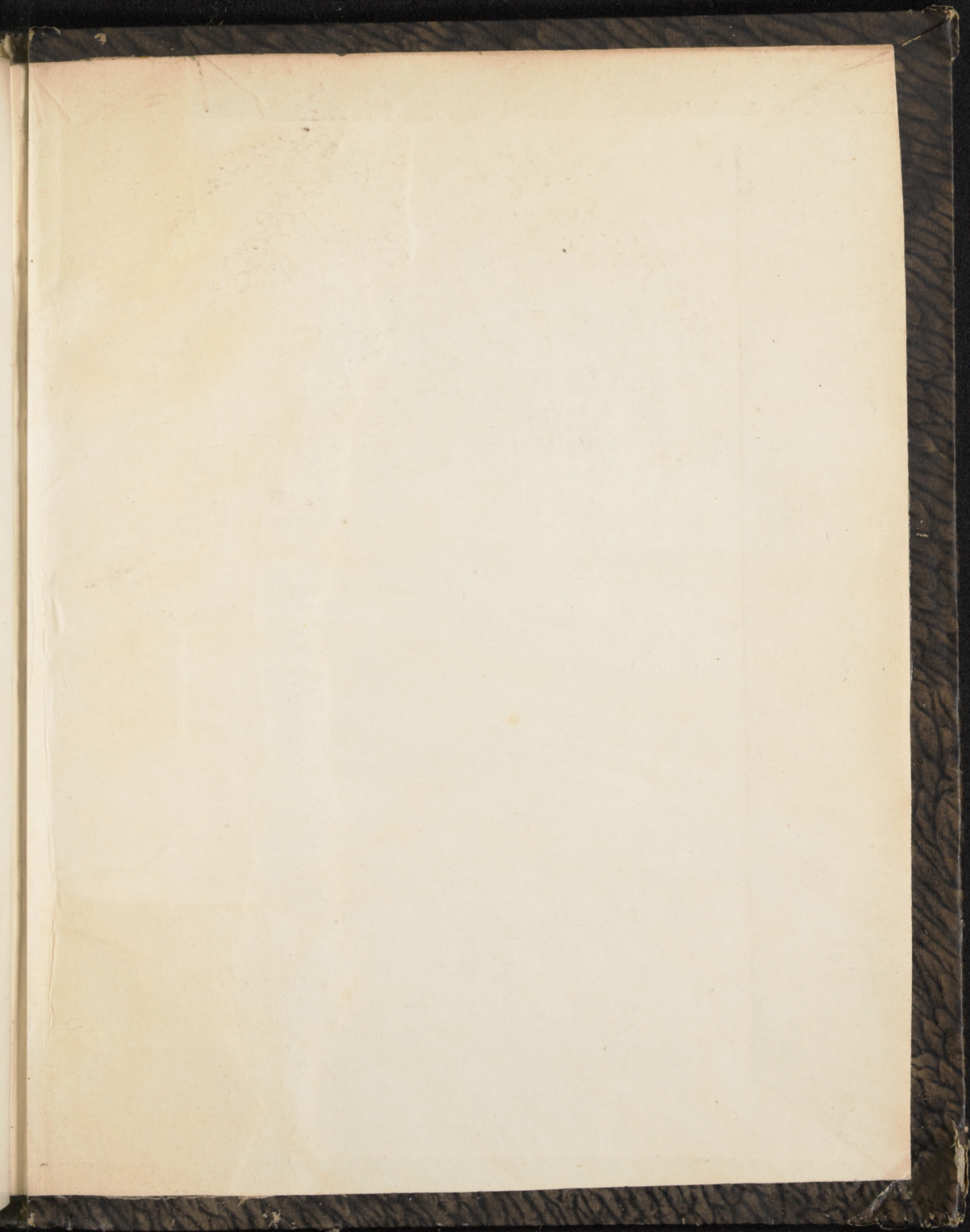
hem fundament, gebürlich / zu verhoffender desto
 ehender widerbringung Fridens vnd Ruhstands /
 beschehen solte) anderst nicht verstanden / verstehen
 auch annoch dieselbe nicht anderst / dan daß Sie in
 den schranken ihrer obligenden schuldigkeit daher
 gehen / vnd also zu dienst des Röm. Reichs / zu be-
 ruhigung der Hessischen Lande / zu wendung vie-
 len / auß der Widersätzlichkeit besorgenden Un-
 hails / vnd Euch den Landständen selbst / zum besten
 gemaint sein werde. Vnd wollen zu solchem ende /
 vnd in so beschaffener / Uns durch Sie Abgeord-
 nete gemachter gnädiger hoffnung / wir hirmite in
 dieselbe convocacion vnd berufung / (jedoch der /
 von der Röm. Kay. Mayt. vnserm aller gnädigsten
 Herrn / Uns auffgetragenen Administration
 des Niderfürstenthums Hessen / ganz ohne præ-
 judiz) gewilligt haben.

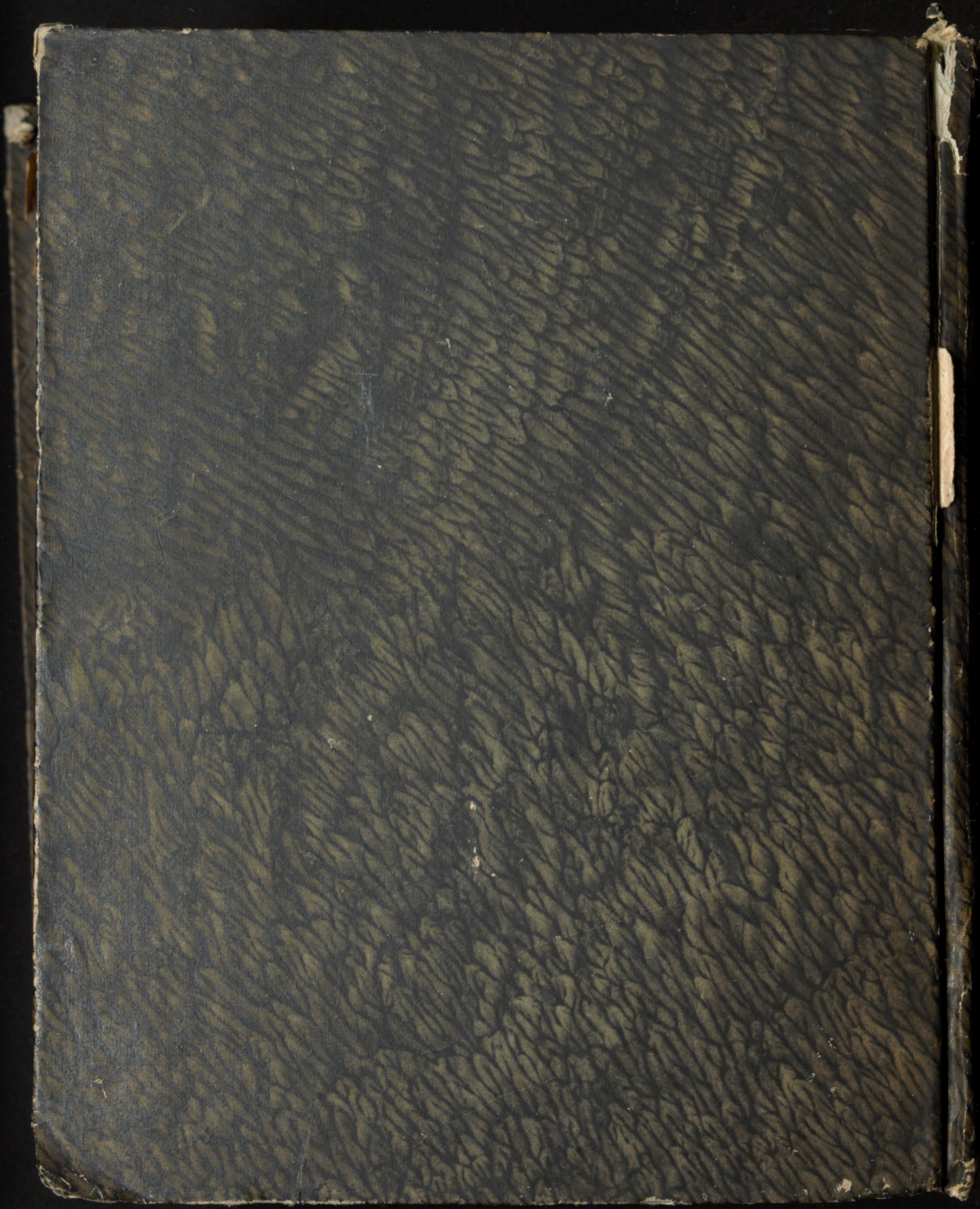
Darmit dan / weil wir Euch am 26. dis in Alsf-
 feld zuerscheinen / durch vnserer deswegen abgelas-
 sene Ausschreiben beruffen / die doppelte Beschret-
 bung / am guten fridlibenden vorhaben / keine hin-
 derung bringen in Ige: So wollen wir den / obge-
 hörter gestalt / durch Uns bestimbten Tag / (kraft
 dessen man / am 26. hujus zu Alsfeld hette einkom-

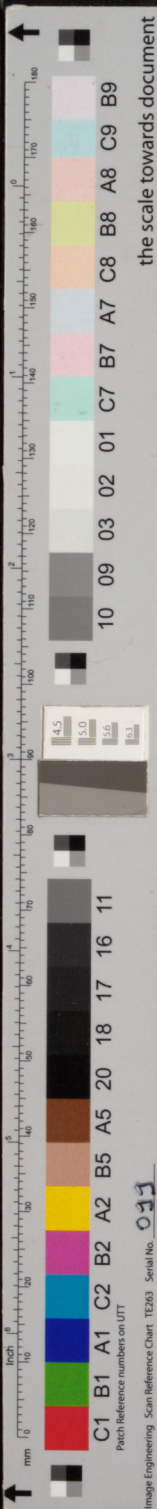
men vnd anlangen sollen) hirmit abgeschrieben ha-
 ben / mit diser erklärung / daß Ihr in mehrbemelter
 vnserer Statt Alsfeld / biß fernere Aufschreiben
 von Vns kommen / Euch nicht dörffet einstellen.
 Welches wir Euch / jedoch nochmals ohn einige
 begebung oder nachlaß / der über Euch vnd alle
 Niderhessische Lande vnd deren Einwohner / Vns /
 als Kayserlichem Administratori vnd verordnetem
 Commissario gebührender Superiorität / vnd also
 mit vorbehalt aller vnd jeder vnserer iurium, vnd
 ohn einige schwächung der Kay. Mayt. vnserer al-
 lergnädigsten Herrn / gemachter dispositionen,
 in gnädiger wolmainung nicht bergen wollen / vnd
 seind Euch mit gnädigem guten willen beygethan.
 Datum Marburg / den 22. Novembr. anno 1637.

Georg Landgraf zu Hessen.

Den Würdigen vnd Vesten / auch
 Hochgelährten vnd Ersamen /
 vnsern lieben Getrewen / N.N.
 vnd N. allen vnd jeden Land-
 ständen des Niderfürstenthums
 Hessen / vnd darzu gehöriger
 Graf: vnd Herrschafften.







379.
estas de novo auffo festeste stabiliret
nbste Armée absolute, vnd vermittelst
hm bey der Chur-Sächsischen Armée,
Mittel solche Chur-Sächsische Armée
Willen zu gebrauchen. 3. Exactam
n allen Viribus der Evangelischen/vnd
ntiam, pro arbitrio, modo velit,
ren Landen vnd Leuten zu disponiren/
mehr alle gegenwertige vnd künsttliche Af-
4. Die Erbligheit der Cron Böhmen
/per Transactionem & Legem pu-
beram dispositionem in der Cron
rblanden/pari modo. 6. Das Com-
feste Armée für seinen ältesten Sohn/
e successionem in Imperio vor dem
chem Zustande auch keine grosse Capi-
en vorgeschrieben werden. 7. Das
vnd also einen neuen Fuß im Nider-
für seinen andern Sohn. 8. Die
onem alles dessen / was in der Chur-
burgischen vnd andern dergleichen Sas-
9. Die Exclusion der ganken Böh-
les das was derselben anhanget; Wie
Amnestiâ excipirter Personen vnd
ys. Mayt. die freye Disposition behelt.
e Einforderung dessen / was etliche bes-
he Stände an Munition vnd Pro-
Helde über haubt versprochen. Nicht wes-
insonderheit dem Herzoge in Bayern
ie Chur-Pfalz vnd die Stadt Donas-
werth